

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des Mittelalters.



Vierter Band.

Mit einer photolithographischen Tafel.



Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1879.

III.

Archivreise nach Belgien

zum Behuf einer Ausgabe

der

ältern deutschen Stadtrechte.

Von

F. Frensdorff.

Nachdem die Centraldirection der Monumenta Germaniae mir den ehrenvollen Auftrag ertheilt, eine Sammlung der ältern deutschen Stadtrechte auf Grund des zu Ostern 1876 der Plenarversammlung vorgelegten Planes (N. Archiv II, S. 9—27) zu veranstalten, mussten den dort entwickelten Vorschlägen gemäss die Vorarbeiten zunächst auf die Stadtrechte des Rheingebietes gerichtet werden. Innerhalb derselben wiesen historische und geographische Gründe gleichmässig den belgisch-niederländischen Städten den ersten Platz zu. Eine während der letzten Sommerferien unternommene Reise machte vorerst nur den Besuch der Archive in Brabant und Flandern möglich. Darüber soll im Folgenden berichtet werden, nachdem eine litterarhistorische Uebersicht über das für die bezeichnete Aufgabe verwerthbare gedruckte Material der beiden Landschaften vorangeschickt ist.

I.

Es liegt so nahe, die Geschichte einer Institution da zu studiren, wo sie ihre vollkommenste Ausbildung erfahren hat, dass es auffallen muss, wenn die Erforschung der Geschichte des deutschen Städtewesens — um hierauf jenen allgemeinen Satz anzuwenden — sich so wenig der niederländisch-belgischen Städte angenommen hat. So zahlreich auch die Arbeiten sein mögen, die in den letzten Jahrzehnten einzelnen Städten jener Gegenden gewidmet worden sind, ein Werk allgemeineren Charakters, ein Buch, das Gruppen von Städten, die Städte ganzer Landschaften umfasst hätte, ist vielleicht mit einer nachher zu erwähnenden Ausnahme nicht mehr geschrieben worden. Wer die Stadtrechte jener Gebiete kennen lernen will, ist deshalb noch immer auf L. A. Warnkönigs flandrische Staats- und Rechtsgeschichte¹⁾ angewiesen. Er hat Ursache, mit diesem Ausgangspunkt seiner Studien zufrieden zu sein. Obwohl der Verfasser als junger Mann, eben zwanzigjährig, von einer Göttinger Privatdocentschaft weg nach den Nieder-

1) 3 Bände, Tübingen, 1835—42. Bd. 2 und 3 zerfallen jeder in zwei Abtheilungen; die 2. Abth. von Band III, das Urkundenbuch zu der in Abth. 1 gegebenen Darstellung des Rechtssystems enthaltend, ist 1839, diese erst 1842 erschienen.

landen kam, so hat er doch erst, nachdem ihn die Wechselfälle des akademischen und des politischen Lebens von Lüttich nach Löwen, von Löwen nach Gent geführt hatten, seine romanistischen und rechtsphilosophischen Studien dauernd mit germanistischen, dem Lande seiner Wirksamkeit geltenden vertauscht und hier in der Hauptstadt Flanderns sich der Aufforderung Niebuhrs erinnert, die Geschichte der flandrischen Städte im Mittelalter zu bearbeiten. Mag das Buch auch die Spuren dieser Entstehung deutlich genug an sich tragen und zeigen, dass der Verfasser nach seinem eigenen Ausdruck ein Neuling in Studien dieser Art war, im Laufe der acht Jahre seines Erscheinens hat es sich zusehends vervollkommenet und ist schliesslich ein Werk geworden, das fast alle andern Leistungen des Verfassers, die vorangehenden wie die nachfolgenden, überdauern und immer einen ehrenvollen Platz in der Geschichte der Wissenschaft behaupten wird. Es verdankt das vor allem den zahlreichen und gut ausgewählten Urkunden, welche der Geschichte der einzelnen Städte beigegeben und grösstentheils vom Verfasser selbst auf seinen Reisen durch das Land aus den Archiven erhoben worden sind. In seiner Verbindung von geschichtlicher Darstellung und Urkundenbuch mancherlei Aehnlichkeit mit den um die nämliche Zeit erschienenen Werken von Sartorius-Lappenberg über die Hanse und von Stenzel über den Ursprung der Städte in Schlesien und der Ober-Lausitz darbietend, hat es gleich diesen dazu beigetragen, der deutschen Geschichtswissenschaft ihren geachteten Namen in den Nachbarländern zu verschaffen. So bildet denn auch das Warnkönigsche Werk nicht bloß bei uns, sondern auch bei Belgiern und Franzosen die Grundlage für die den städtischen Verhältnissen Flanderns gewidmeten Forschungen. Nur pflegen die Fremden sich weniger an die deutsche Form als an die französische Bearbeitung zu halten, die auch für uns neben dem Original ihren Werth hat; denn bleibt sie einerseits hinter diesem zurück, so geht sie andererseits darüber hinaus. Anfangs erschien die Uebersetzung Gheldolfs, eines jungen Genter Juristen, rasch hinter der Vorlage her, dann verzögerte sie sich, um endlich mit dem Tode des Bearbeiters vor dem Ende abzubrechen¹⁾. Daher ist von dem dritten, das Rechtssystem nach Privat-, Straf- und Prozessrecht darstellenden Bande im Französischen nichts, von dem zweiten nur die die grossen Städte Brügge, Gent und Ypern umfassende Abtheilung publicirt worden. Aber der Mangel, der die sämmtlichen übrigen Städte und die zahlreichen ihre Geschichte illustrirenden Urkunden getroffen hat,

1) *Histoire de la Flandre* par L. A. Warnkönig traduite de l'Allemand par A. E. Gheldolf t. 1 (Bruxelles 1835), 2 (1836), 3 (1846), 4 (1851), 5 (Paris 1864).

wird einigermaßen dadurch ausgeglichen, dass das Buch mehr und mehr aus einer Uebersetzung zu einer Neubearbeitung geworden ist. Während das Titelblatt der beiden ersten Bände die Bemerkung trägt: 'avec corrections et additions de l'auteur', heisst es auf den beiden folgenden: 'avec corrections et additions du traducteur' und endlich auf dem fünften: 'sur le plan de l'ouvrage allemand de Warnkönig entièrement refondue, corrigée et augmentée': eine Angabe, die nicht zuviel sagt, wenn man sie auf den werthvollsten Theil des Werkes, der uns hier zumal am meisten interessirt, die Urkundenanhänge, bezieht.

Bald nachdem die ersten Bände der flandrischen Rechtsgeschichte erschienen waren, kehrte Warnkönig in sein Vaterland zurück und übernahm eine Professur in Freiburg i. Br. Dass sein Interesse für die Geschichte Belgiens nicht erkaltet war, zeigen zwei bald darauf veröffentlichte Schriften, die, wenn auch geringern Umfanges, doch werthvolles Material für die vorliegende Aufgabe enthalten. Die eine 'Von der Wichtigkeit der Kunde des Rechts und der Geschichte der belgischen Provinzen für die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte' (Freiburg 1837) hat zwar einen recht unbequemen Titel, ist aber werthvoll durch ein chronologisches Verzeichniss der belgischen Rechtsquellen, gedruckter und ungedruckter, des 12. und 13. Jahrhunderts für diejenigen Landschaften, welche nicht schon in der Liste der flandrischen Rechtsgeschichte (Bd. I, S. 394—406) berücksichtigt waren, und durch einen diplomatischen Anhang, der den Frieden Graf Balduins von Hennegau für Valenciennes aus dem 12. Jahrh. (Waitz, Verfassungsgesch. VII, S. 393), einen Text, der auch neben dem der Monumenta (SS. XXI, S. 605) noch zu brauchen ist, und aus dem 13. die Keuren von Brüssel (1229) und von Hulpe (1230) bringt. Aehnlich ist auch die zweite Schrift: 'Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Lütticher Gewohnheitsrechts' (Freiburg 1838) eingerichtet: dem Text schliesst sich ein chronologisches Verzeichniss und ein urkundlicher Anhang von Lütticher Rechtsquellen an, welche letztere mit dem Privileg König Philipps für die Stadt Lüttich von 1208 beginnen und bis ins 16. Jahrh. herunter reichen. Auch in der spätern Zeit hat der Verfasser es als seinen Beruf erachtet, zwischen der belgischen und deutschen Gelehrtenwelt zu vermitteln und in deutschen Zeitschriften, früher den Münchener gelehrten Anzeigen¹⁾, hernach in Sybels historischer Zeitschrift²⁾, lehrreiche Uebersichten über die neuern Erscheinungen der fremden Litteratur veröffentlicht. Mochte man bei diesen und andern Aufsätzen der Art viel Büchertitel in den Kauf nehmen müssen,

1) Jahrg. 1841 Nr. 20—22, 40—43, 95—98. 2) z. B. Bd. IV, S. 225 ff. (1860), X (1864), XII.

die später dem kritischen Theil gegebene Einrichtung vermag dem Leser der Zeitschrift den Vortheil nicht zu verschaffen, dass er über die Litteratur des Auslandes auf dem Laufenden erhalten wird. Warnkönig durfte von sich sagen, dass, seitdem das politische Band zwischen Deutschland und den Niederlanden gelöst ist, kein deutscher Gelehrter vor ihm das belgische Recht und die belgische Geschichte näher kennen gelernt habe. In Bezug auf das Recht muss man hinzusetzen, dass es nach ihm nicht wesentlich anders geworden ist, ja dass die deutschen Rechtshistoriker sein Buch kaum sonderlich fleissig benutzt haben.

Was sonst an Vorarbeiten für unsern Zweck brauchbar war, rührt von den Belgiern selbst her. Die grossen historischen und juristischen Sammelwerke, welche in den letzten Jahrzehnten von Staatswegen unternommen worden sind, verfolgen zwar andere Aufgaben, bringen aber doch manches, was für unsere Arbeiten zu berücksichtigen war. Von der *Collection de chroniques Belges inédites* sind es besonders die ältesten Bände, die von Willems besorgten Ausgaben des Jan van Heelu (1836) und der Brabantsche Yeesten des Jan de Klerk (2 Bde., 1839—43). Es verdient noch heute nachgelesen zu werden, mit welcher Freude Jacob Grimm das erstgenannte Werk bei seinem Erscheinen als ein Zeichen der auch in den belgischen Niederlanden neuerstehenden Theilnahme für vaterländische Sprache und Poesie begrüsst¹⁾, nachdem er noch wenige Jahre zuvor seinen herben Tadel über ihr gleichgültiges Verhalten gegen ihre Vergangenheit hatte aussprechen müssen²⁾. Auch den hier interessirenden Geschichtsdenkmalen ist dieser wiedererwachte Eifer zu Gute gekommen, der übrigens zu nicht geringem Theile durch das Beispiel des Nachbarstaates, wo unter Guizot die historischen Studien einen grossen Aufschwung nahmen, beeinflusst war. Den genannten chronikalischen Werken sind umfangreiche *Codices diplomatici* beigegeben, in welchen die Stadtrechtsurkunden einen breiten Raum einnehmen. Willems hat es recht eigentlich auf die Privilegien und Keuren abgesehen, '*diplomatie populaire*', wie er sie nennt, die sich ganz naturgemäss den volksthümlichen Geschichtserzählungen seiner Reimchronisten anschliesse³⁾, und bringt namentlich im ersten Band des Jan de Klerk eine Sammlung von Urkunden brabantischer Herzöge bis zum J. 1350, die eine willkommene Ergänzung zu dem Werke Warnkönigs für Flandern bildet. Unter den später erschienenen Theilen der grossen Chronikensammlung ist mir besonders die

1) Kleinere Schriften V, S. 262 (aus den Gött. gel. Anz. von 1837).

2) Reinhart Fuchs, Widmung an Lachmann (datirt Dec. 1833): 'innerste Selbstvergessenheit rächt sich allerenden'. 3) Brab. Yeesten I, p. II.

vom Abbé de Ram besorgte Ausgabe des Molanus, *Historiae Lovaniensium libri XIV* (2 Bde, 1861) nützlich geworden, da sie im Anhang zum 2. Bande eine fast vollständige Reihe der Privilegien für die Stadt Löwen enthält.

Die zweite in Betracht kommende Sammlung ist eine spezifisch juristische, der *Recueil des anciennes coutumes de la Belgique*. Nach langer Vorbereitung, seit etwa 10 Jahren im Erscheinen begriffen und bereits bis zu zwanzig Bänden gediehen, ist das Werk bei uns, wie es scheint, wenig bekannt und benutzt worden. Brunner, der in der Holtzendorffschen *Rechtsencyclopädie* einen so vortrefflichen Ueberblick über die Geschichte der französischen, normannischen und englischen Rechtsquellen gegeben hat, gedenkt des *Recueil* erst seit der 3. Auflage (1877 S. 232) und hat von einem der jüngst erschienenen Bände Anlass zu seinem Aufsatz: *Brügger Schöffensprüche zur Geschichte des Wechselrechts* genommen¹⁾. Grade diese neuesten Theile der Sammlung sind es auch, die für die Ausgabe der Stadtrechte Interesse haben. Während die übrigen sich dem officiellen Zweck des *Recueil* gemäss auf die Wiedergabe der im 16. Jahrhundert reformirten und confirmirten *Coutumes*, der sog. *coutumes homologuées*, beschränken und nur vereinzelt das eine oder andere der ältern stadtrechtlichen Documente mittheilen, lassen die Gent und Brügge gewidmeten Bände auf die *coutume homologuée* und ihre Entwürfe (*cahier*) einen Abschnitt unter dem Titel: *‘Origines de la coutume’* folgen, der von den Anfängen des Stadtrechts ausgehend eine vollständige Sammlung der rechts-historischen Documente giebt. Die *Coutume de la ville de Gand* hat Gheldolf (1868), die *Coutume de la ville de Bruges* (2 Bde, 1874—1875) Gilliodts van Severen, beide auf Grund der betreffenden Stadtarchive bearbeitet.

Zu den von der königlich belgischen Geschichtscommission ausgegangenen litterarischen Unternehmungen gehört auch die von Alphonse Wauters edirte *Table chronologique des chartes et diplomes concernant l’histoire de la Belgique*, von der seit 1866 bis jetzt fünf Bände erschienen sind. Dies bis 1275 reichende Regestenwerk berücksichtigt zwar ausschliesslich gedruckte Urkunden, hat sich mir aber bei der Zerstreutheit des Materials in ältern Diplomatarien, in neuern Zeitschriften oder localen Publicationen als ein sehr willkommener und bei der grossen Vollständigkeit und Genauigkeit, mit der es in den von mir geprüften Zeiten gearbeitet ist, auch als ein sehr zuverlässiger Wegweiser bewährt. Demselben Gelehrten verdankt die belgische Litteratur ein Buch unter dem Titel: *‘De*

1) *Zeitschr. f. d. gesammte Handelsrecht*, herausg. v. Goldschmidt, Bd. 22 (1877) S. 1 ff.

l'origine et des premiers développements des libertés communales en Belgique (Brux. 1869)¹⁾, das einer noch zu erwartenden geschichtlichen Darstellung der belgischen Städtefreiheit als Urkundenbuch dienen soll. Da es die flandrischen Landestheile als genügend durch die Bücher von Warnkönig und Gheldolf versorgt ansieht, so beschränkt es sich auf das übrige Gebiet Belgiens und verwandte Theile des nördlichen Frankreich. Sein grosses Verdienst liegt in der Sammlung eines reichen, grösstentheils ungedruckten Materials, das wesentlich aus alten Chartularien geschöpft ist.

Die im Vorstehenden besprochenen urkundlichen Publicationen sind alle neuern Datums. Sie bergen den Vorrath des bereits Bekannten bei weitem nicht. Für gar manche Urkunde musste auf Miraeus Opera diplomatica, auf Butkens Trophées du Brabant, auf Divaeus Annales oppidi Lovaniensis, auf den Luyster van Brabant, den die Vorsteher der Zünfte von Brüssel aus dem eisernen Koffer der Privilegien drucken liessen, als beim Bombardement der Stadt im J. 1695 der Archivthurm einstürzte, oder auf Cristyn, Brabants Recht, zurückgegangen werden.

Das gedruckte Material gewährte einen doppelten Nutzen. Es zeigte, was an stadtrechtlichen Urkunden vorhanden ist oder vorhanden war, und zugleich, wo die handschriftlichen Vorlagen zu suchen oder zu vermuthen waren. In letzter Beziehung fand die Arbeit eine nicht genug anzuerkennende Unterstützung an einer Erscheinung, die unserer Litteratur so gut wie fremd ist: ich meine die gedruckten und dem Buchhandel übergebenen Inventaires der Archive, grösstentheils von den Archivvorständen selbst verfasst und auf öffentliche Kosten edirt. Urkundenbücher, wie sie bei uns jetzt eine grosse Anzahl von Städten aufzuweisen haben, fehlen in Belgien fast ganz. Häufiger sind Geschichten einzelner Städte mit urkundlichem Anhang. Sehr verbreitet finden sich dagegen Verzeichnisse der in den Archiven beruhenden Urkunden. Die einzelnen sollen nachher bei Besprechung der besuchten Archive namhaft gemacht werden; hier nur noch die allgemeine Bemerkung über die Einrichtung der Inventaires: chronologisch geordnet umfassen sie meistens das ganze Urkundendepot, einige, wie z. B. das von St. Genois für das Archiv von Ostflandern, beschränken sich auf einzelne Theile desselben. Die Urkundenregesten sind durchgehends sehr ausführlich gehalten, von Siegelbeschreibungen, hin und wieder auch litterarhistorischen Anmerkungen, Angaben über vorhandene Drucke u. s. w. begleitet. Einige dieser Inventarien machen wohl Unterschiede nach dem Stoffe, sondern z. B. wie das von Mecheln Chartes, Octrois und Lettres missives; die meisten geben die Urkunden

1) Vergl. dazu Waitz, Gött. gel. Anz. 1872, Nr. 1.

ungetrennt, verbinden auch wohl mit denselben Einträge der Stadtbücher, wenigstens da, wo die Urkunden allein sich in dieser Gestalt erhalten haben. Mitunter sind den Urkundenregesten in einem Anhang Abdrücke einzelner Diplome von besonderm Interesse beigegeben, wie in Diegericks Inventaire von Ypern, oder es sind umfassende Mittheilungen und Erläuterungen aus verwandtem Material eingeschaltet, wie Gilliodts van Severen das Inventaire von Brügge mit sehr reichhaltigen Auszügen aus den Stadtrechnungen versehen hat¹⁾. Da die durchlaufenden Nummern der Regesten in den Inventaires den archivalischen Verzeichnissen entsprechen, so genügt regelmässig die Angabe der Ziffer, um ohne Zeitverlust die gewünschte Urkunde im Archiv zur Einsicht zu erhalten. Kommen wir zu den Archiven selbst.

II.

Am 19. August 1877 reiste ich zusammen mit Professor Pauli, der nach England gehen, und mit Dr. Höhlbaum, der die belgischen und holländischen Archive für die Fortsetzung des hansischen Urkundenbuches besuchen wollte, von Göttingen durch Westfalen über Aachen nach Brüssel, wo wir am 20. mit Geheimerath Waitz zusammentrafen, der dann mit Professor Pauli die Reise nach England fortsetzte. Mein nächster Besuch galt dem Staatsarchive, das in sehr wenig zureichenden und gesicherten Räumen untergebracht ist, die den südöstlichen nach der rue de la paille gelegenen Flügel der weitläufigen Gebäude des (alten) Palais de Justice bilden. Herr Piot, den ich mit meinem Vorhaben bekannt machte, gestattete mit der grössten Bereitwilligkeit die Benutzung des Archivs und gewährte eine Arbeitszeit, die noch über das officiële Mass hinausging, von früh 9 bis Nachmittags 3½ Uhr. Ihm und Herrn Pinchart hatte ich während meines ganzen Aufenthalts in Brüssel nicht blos die freundlichste Unterstützung zu danken, sondern beide bethätigten auch ein so lebhaftes Interesse an der speciell von mir verfolgten Aufgabe, dass ich durch ihre Mittheilungen und Fingerzeige aufs wesentlichste gefördert wurde. Solch persönliches Entgegenkommen war um so werthvoller, als in dem Brüsseler Staatsarchive ein Inventaire nicht existirte, bei dem Umfange und der Mannichfaltigkeit des hier vereinigten Urkundenschatzes kaum existiren konnte. Durch die Güte der beiden Herren Archivvorstände wurde ich namentlich auf den Urkundenvorrath aufmerksam gemacht, den das Brüsseler Staatsarchiv erst seit einigen Jahren wieder verwahrt. Ein Theil des chartrier des ducs de Brabant war in Brüssel stets verblieben (fonds ancien), ebenso wie die gesammten Urkunden

1) Vergl. Koppmann in d. Hansischen Geschichtsblättern 1872, S. 196.

der *Chambre des Comptes*; ein anderer Theil war dagegen im J. 1794 bei dem Abzuge der Oesterreicher aus den Niederlanden mit nach Wien genommen. Dieser letztere ebenso wie der Urkundenschatz der Herzöge von Luxemburg ist im Laufe der letzten zwanzig Jahre vertragsmässig nach Brüssel zurückerstattet, und die den Verhandlungen über die Auslieferung beigelegten Specialverzeichnisse liessen ohne Schwierigkeit erkennen, welche Urkunden für meinen Zweck Ausbeute versprochen. Die Documente dieses Bestandes erwiesen sich zum Theil als Originale, zum andern Theile als sehr alte für das fürstliche Archiv hergestellte Copien. So fand sich z. B. hier eine Copie der Keure von Nieuport v. 1163 aus dem 13. Jahrhundert, desgleichen der Urkunden für Biervliet von 1183 und 1225 aus dem 14. Jahrh.¹⁾, alle auf Pergament geschrieben. Ein anderes Motiv hatte die Originalurkunden der Stadt Léau (Leeuw, bei St. Trond) nach Brüssel geführt. Die ehemals ansehnliche Stadt ist so zurückgekommen, dass sie ihre Urkunden besser in der Hauptstadt als bei sich aufbewahrt erachtete²⁾: ein Beispiel, von dem man nur wünschen möchte, dass es andere kleine Städte hier und anderswo, die nicht mehr die Mittel besitzen, die Documente ihrer Geschichte zweckentsprechend aufzubewahren und der Benutzung zugänglich zu erhalten, bei Zeiten befolgten. Ausser den Urkunden des Brüsseler Staatsarchivs war dessen reichhaltige Chartulariensammlung zu prüfen, wobei das Werk Gachards: *Inventaire des archives des Chambres des Comptes* tom. I (Brux. 1837) vortreffliche Dienste leistete. Besonders ergiebig erwiesen sich der cartulaire des ducs de Brabant, eine Pergamenthandschrift des 14. Jahrh. (Nr. 1) und der im Inventaire als Nr. 8 bezeichnete grosse Papiercodex aus dem Ende des 15. Jahrh. Der letztere, obschon einer so späten Zeit angehörig, verdiente alle Beachtung und belohnte sie: denn der Codex ist officiellen Ursprungs und hat die Freiheitsbriefe und Privilegien zahlreicher kleiner Commünen, die sich anderweitig gar nicht oder nur in schlechten Abschriften erhalten haben, aufbewahrt. Als nämlich Erzherzog Philipp, der Sohn Kaiser Maximilian I., der seit 1494 die Regierung in den burgundischen Staaten führte, den merklichen Rückgang der Abgaben und Gefälle in Brabant wahrnahm, befahl er durch Verordnungen von 1498 und 1500 die Einsendung der Privilegien Seitens aller, welche Exemtionen von solchen Lasten für sich in Anspruch nahmen, an die Rechenkammer von Brabant bis zum 1. Januar 1501. Nach den eingereichten Originalen wurde der grosse Folioband unter

1) Beide Urk. bei Warnkönig, *flandr. Rechtsgesch.* II, 2, Urk. S. 209 (n. 229) und S. 212 (n. 231) nach Abschriften, die ihm Chmel aus Wien mitgetheilt hatte. 2) Piot in der *Revue d'histoire et d'archéol.* 1 (Brux. 1859) p. 395.

dem Titel: 'Registre des privilèges et exemptions remis et délivrés en cette Chambre par diverses personnes, soit prélats nobles villes communautés ou autres ès années 1498 et 1500' hergestellt¹⁾, den auch die frühern Sammler städtischer Urkunden, wie Warnkönig, Willems und Wauters²⁾ fleissig benutzt haben. — Ausser den aufgezählten Cartularen dienten für die Kenntnissnahme einzelner Documente ein Cartular von Afflighem, ein Keurenboek der Stadt Diest und drei Cartularien der Stadt Brüssel (cart. et mss. 28—30), die zum Theil erst neuerdings für das Staatsarchiv erworben worden sind. Die Benutzung des Brüsseler Stadtarchivs einem zweiten Aufenthalte gelegentlich der Heimkehr vorbehaltend, reiste ich nach 14tägigem Verweilen in Brüssel am 2. September nach Brügge.

Herr Gilliodts van Severen, der Stadtarchivar, der sich auch frühern Besuchern, insbesondere unseren hansischen Freunden als ein überaus gefälliger Gelehrter erwiesen hatte, führte mich, obschon er eben im Begriffe stand, eine Reise nach Deutschland anzutreten, zuvor ins Archiv ein und versah mich mit allen erforderlichen Hilfsmitteln. Das Inventaire des Herrn Gilliodts zusammen mit dem Abdruck der Brügger Stadtrechtsurkunden bei Warnkönig-Gheldolf und in der bereits erwähnten neuen Ausgabe der Coutumes de la ville de Bruges, mit der die Verzeichnisse der stadtrechtlich interessanten Documente, auch der dort nicht berücksichtigten zu verbinden sind, welche Gheldolf und Gilliodts in den Procès-verbaux der königlichen Commission für die Herausgabe der alten Gesetze u. s. w. 1863 und 1871 zusammengestellt haben, erleichterten die mir in Brügge obliegende umfangreiche Arbeit dergestalt, dass ich am 7. Septbr. nach Gent weiter reisen konnte. Diese Stadt hielt mich länger fest, da hier Staatsarchiv und Stadtarchiv neben einander zu benutzen waren. Zwar beherbergt auch Brügge das Staatsarchiv von Westflandern; doch war nach Ausweis des Précis analytique des docum. des archives de la Flandre occidentale à Bruges par O. Delepierre (t. 1 Bruges 1840) für meine Zwecke dort keine Ausbeute zu erwarten. In Brügge trennte ich mich von Dr. Höhlbaum, mit dem ich bisher zusammen in den Archiven gearbeitet hatte, da ihn die hansischen Forschungen noch länger dort fesselten und dann den holländischen Städten zuführten.

In Gent verweilte ich vom 7. bis 15. September und theilte meine Zeit so ein, dass ich von 9—12 im Stadtarchiv, von 12—3^{1/2} im Staatsarchiv arbeitete. In dem erstern, wo mich der städtische Archivar, Herr de Busscher, vor seiner Abreise einführte, beschäftigten mich besonders die grossen

1) Vgl. Gachard 1 p. 197. 2) Von letzterm als Registre des chartes déposées en 1498 et 1500 citirt.

Keuren des 12. und 13. Jahrhunderts, die zum Theil in den Originalen, zum Theil in alten städtischen Copialbüchern vorlagen. Das Inventaire von Prudent van Duyse und Edm. de Busscher (Gent 1867) und die Drucke in Gheldolfs Ausgabe der Coutumes kamen trefflich zu Statte. Das Staatsarchiv zu Gent unter der Leitung des Herrn Felix d'Hoop, der mich aufs liebenswürdigste aufnahm und mit seinen Assistenten unermüdlich unterstützte, enthält einen reichen Schatz von Urkunden, der vorzugsweise aus dem alten Archiv der Grafen von Flandern besteht, welches früher zu Rupelmonde aufbewahrt wurde. Das Inventaire analytique des Baron Jules de St. Genois (Gent 1843—46) giebt darüber eine zuverlässige Auskunft. Unter den Chartularen waren besonders einige von Wichtigkeit, die nach Warnkönig Ausfertigungen der Genter ältesten Keure für Brügge und Audenarde enthalten sollten. Bei den sehr unvollständigen Angaben der flandrischen Rechtsgeschichte¹⁾ hielt es sehr schwer, die gemeinten Urkunden zu entdecken; Dank dem unablässigen Eifer des Herrn Staatsarchivars gelang es endlich, ihrer habhaft zu werden. Im Genter Staatsarchiv finden sich auch die Urkunden des Klosters Blandin, die in dem Urkundenbuche von van Lokeren²⁾ gedruckt sind. Für meinen Zweck kamen nur einige wenige von diesen in Betracht.

Am 16. September brach ich von Gent auf, um zunächst die kleinern westflandrischen Archive zu besuchen. Ueber Ostende und von da mit der Post reiste ich nach Nieuport, einem Städtchen von jetzt 5000 Einwohnern, das in seinem wohlbewahrten Urkundenschatze ein Denkmal seiner ehemaligen Bedeutung besitzt. Der secrétaire communal, Herr von Meyer, legte mir das Original der Keure von 1163 mit dem noch heute daran hangenden Siegel des Grafen Philipp von Flandern vor, die Warnkönig seltsamerweise um die Ehre gebracht hat, die älteste Keure der Stadt zu sein, bloß weil er eine auf der Rückseite befindliche Aufschrift: *De lege novi portus zu secunde leges* verlesen hat³⁾. Am nächsten Tage war ich in Furnes, das zwar interessante Urkunden, aber nur in Copialbüchern des 16. Jahrhunderts besitzt. Ueber Dixmüde setzte ich meine Reise nach Ypern fort. Die ansehnliche Stadt mit ihren herrlichen Tuchhallen bot einen reichen Urkundenvorrath, den ich in der Wohnung des Herrn Diegerick in voller Bequemlichkeit benutzen konnte. Seine und seines Sohnes freundliche Aufnahme und Unterstützung setzten mich in den Stand, das reichhaltige Material, das Herrn Diegericks

1) Bd. 1 Urk. S. 33. 2) Chartes et docum. de l'abbaye de St. Pierre au mont Blandin à Gand (Gand 1868). 3) Bd. I S. 395; II, 2 S. 56 und Urk. S. 87.

Inventaire verzeichnet und Gheldolfs 5. Band von Warnkönigs flandrischer Geschichte zum grossen Theil abgedruckt hat, in 1½ Tagen durchzugehen und mit den Originalen resp. einigen städtischen Copialbüchern zu collationiren. Am 21. September kehrte ich über Courtrai und Audenarde nach Gent zurück, beendete, was dort noch im Staatsarchiv zu thun übrig geblieben war und reiste am 23. nach Antwerpen. Die Urkunden sind in dem Inventaire von Verachter verzeichnet und grösstentheils bei Willems in den gedachten Chronikenausgaben gedruckt. Von den meisten sind die Originale erhalten, die der Stadtarchivar Herr Génard mir bereitwillig vorlegen liess. Die Collectanea privilegiorum alias de blyde incoempsten, aus welcher Marshall et Bogaerts, bibliothèque des antiquités belges I. (Anvers 1833) zuerst den originalen lateinischen Text der Brüsseler Keure von 1229 abgedruckt haben, erwies sich als ein spätes mangelhaftes Copialbuch, wenn auch nicht alle schlechten Lesarten des Textes auf Kosten der Handschrift kommen. Am 25. September arbeitete ich in Mecheln, über dessen Archiv das Inventaire von van Doren (t. I, 1862) die nöthige Auskunft giebt. Ein vielgerühmtes neueres Copialbuch, von dem frühern Archivar Cuypers selbst mit Nachzeichnung der Siegel hergestellt, erwies sich bei Vergleichung mit der ersten Originalurkunde als unzuverlässig. Dadurch sind auch die Drucke bei Wauters, Libertés communales, der grade Mecheln reichhaltig bedacht, sich aber vorwiegend auf jenes Copialbuch gestützt hat, geschädigt worden. Ich fand in Herrn Hermans einen sehr freundlichen Archivar, der mir die Mechelner Documente, die im Gegensatz zu den übrigen Städten erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts für unsere Zwecke bedeutsam werden, aufs zuvorkommendste zugänglich machte. Die nächsten beiden Tage brachte ich wieder in Brüssel zu, holte noch einiges auf dem Staatsarchiv nach und besuchte das unter der Leitung des Herrn Alphonse Wauters stehende Stadtarchiv. Von all den Städten Brabants und Flanderns, die ich kennen gelernt, scheint Brüssel das ungünstigste historische Geschick getroffen zu haben; denn während sich überall Keuren und Privilegien aus dem 12. und dem 13. Jahrh. im Original erhalten haben, sind die interessanten stadtrechtlichen Documente für Brüssel nur durch Copialbücher überliefert. Solcher lernte ich mehrere, allerdings sehr werthvolle durch die Güte des Herrn Wauters kennen. Hierher ist auch die Chronik des Peter van der Heyden oder a Thymo († 1473), wie man ihn in Belgien gewöhnlich nennt, zu zählen, denn in ihrem werthvollen Bestande ist sie nichts als eine aus Diplomen sich zusammensetzende Chronik, eine Archivalchronik, wie wir deren auch besitzen, z. B. von Henning

Hagen für Helmstedt¹⁾). In Herrn Wauters lernte ich einen Gelehrten kennen, der die Bewegungen der deutschen Wissenschaft, insbesondere auf dem Gebiete der Städtegeschichte, aufmerksam verfolgte und die mir übertragene Aufgabe mit vollster Sympathie begleitete. Am 28. September verweilte ich in Löwen. Der Archivar, Herr van Even, hatte mir die Urkunden, die ich nach dem anonym veröffentlichten Inventaire (Louv. 1873) im voraus bezeichnet hatte, heraussuchen und bequem zusammenlegen lassen, so dass ich sie in einem Vor- und Nachmittage mit den Drucken bei de Ram und Willems collationiren konnte. Die Resultate, welche die Vergleichung hier ergab, treffen so vollständig mit den an andern Stellen gemachten Beobachtungen zusammen, dass ich hier die allgemeine Bemerkung anschliessen darf: dem vorhandenen stadtrechtlichen Urkundenmaterial war offenbar überall sehr fleissig nachgespürt, so dass ungedrucktes nur sehr selten zu Tage kam. Aber die Drucke erwiesen sich meistens sehr mangelhaft. Das gilt nicht blos von alten Texten, sondern auch von den neuern bei Warnkönig, Willems, Ram. Naturgemäss trifft dieser Vorwurf mehr die Veröffentlichungen, die nach Cartularien u. s. w. gemacht werden mussten; aber auch da, wo die Originalurkunden sich erhalten haben — und sie haben sich in grosser Zahl erhalten — sind die angeblich nach ihnen hergestellten Drucke oft recht fehlerhaft. Offenbar haben die Herausgeber trotz der Versicherung, das Original benutzt zu haben, sich häufig an Copialbücher gehalten. Namentlich stellte sich mehrfach ein Zusammentreffen in schlechten Lesarten und unrichtig aufgelösten Abkürzungen zwischen Willems und Warnkönig heraus, so dass sie wohl eine und dieselbe mangelhafte Abschrift benutzt haben. In einem wohlthuenden Gegensatze stehen zu den genannten Werken die Drucke in den neuern Bänden der grossen Coutumesausgabe; namentlich zeichnen sich die Arbeiten Gheldolfs hier wie in der Bearbeitung von Warnkönig durch Correctheit aus. War auch für die Erläuterung der einzelnen stadtrechtlichen Urkunden in der vorhandenen Litteratur manches geschehen, so fehlte es doch an einer Nachweisung des Zusammenhanges, an einer Zusammenfassung des Gemeinsamen, besonders aber an einer Verfolgung des Entwicklungsganges, den die Stadtrechte genommen haben, fast vollständig.

Ich kann diesen Bericht nicht schliessen, ohne der liberalen Verwaltung, deren sich die belgischen Archive erfreuen, mit dem grössten Lobe zu gedenken. Es bedurfte keiner Eingaben bei vorgesetzten Behörden, keiner weitläufigen Legiti-

1) Hänselmann in Chron. der deutschen Städte VI. S. 23 A. 5 und S. 313 A. 3.

mation, um Zutritt zu erlangen. Nach Abgabe meiner Visitenkarte war ich regelmässig binnen einer Viertelstunde im Besitz von Urkunden, mit denen ich meine Arbeit beginnen konnte. Dazu dann die reichlich bemessene Arbeitszeit, die Freundlichkeit der Archivbeamten. Wann dürfen wir hoffen, dass die Benutzer deutscher Archive mit gleicher Anerkennung von ihnen scheiden?

Am Abend des 28. September reiste ich von Löwen über Maastricht nach Aachen und traf am nächsten Abend nach sechswöchentlicher Abwesenheit wieder in Göttingen ein.
